



Dienst-Ordnung

für die

Gemeindekrankenpflege Obfelden.

1. Die Vermittlung der Pflege

erfolgt in der Regel durch das Pfarramt Obfelden. Folgt die Pflegerin dem Rufe eines Kranken von sich aus, ist hievon dem Pfarramt Mitteilung zu machen. Niemand ist berechtigt, die Pflegerin in dem Maße in Anspruch zu nehmen, daß andere gleichzeitig Kranke dadurch verkürzt werden.

2. Arbeitseinteilung:

Die Pflegerin hat ihre Arbeit in der Regel morgens 7 Uhr anzutreten und bis abends 7 Uhr fortzusetzen mit einer 2-stündigen Mittagspause. Sonntags soll die Pflegerin nur zu den notwendigsten dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden.

3. Nachtwachen:

Die Pflegerin soll nur im Notfalle, in der Regel nur auf ärztliche Verordnung zu Nachtwachen herangezogen werden. Nach einer durchwachten Nacht soll sie Gelegenheit zu 6—7 Stunden, nach einer halben Nacht zu 3—4 Stunden ruhigen Schlafes in ihrer Wohnung haben.

4. Häusliche Dienstleistungen:

Waschen, Putzen, Kochen und andere häusliche Arbeiten dürfen der Pflegerin nur in dem Maße zugewiesen werden, als sie die jeweilige Pflege erforderlich macht. Der

Pflegerin ist der Dienst durch einen freundlichen und achtungsvollen Verkehr zu erleichtern.

5. Ärztliche Anordnungen:

Die Pflegerin hat die ärztlichen Anordnungen gewissenhaft zu befolgen.

6. Amtsführung:

Die Pflegerin soll ihres Amtes so taktvoll als möglich walten und hat sich der strengsten Verschwiegenheit über die Verhältnisse der Patienten zu befleißigen.

7. Pflegeentschädigung:

Die Pflege ist für alle Gemeinde-Einwohner unentgeltlich; dagegen wird den Bemittelten nahe gelegt, sich für die Dienstleistungen durch freiwillige Gaben erkenntlich zu zeigen. Solche werden vom Pfarramt gern entgegengenommen und für die Zwecke der Gemeindekrankenpflege verwendet. Hierüber wird der Kommission jährlich Rechnung abgelegt.

8. Verpflegung:

Der Pflegerin steht das Recht zu, die von den Pflegeorten offerierten Mahlzeiten entgegenzunehmen.

9. Ferien:

Die Pflegerin hat das Recht, zweimal jährlich, im Frühling und im Herbst je 14 Tage Ferien zu beanspruchen. Die Erholung ist in eine Zeit zu verlegen, wo wenig Krankheitsfälle vorliegen.

10. Leitung der Gemeindekrankenpflege:

Die Leitung der Gemeindekrankenpflege wird von einer Kommission besorgt. Dieselbe setzt sich zusammen aus einer Vertretung des Herrn Robert Stehli, einem Mitglied des Krankenkassenvorstandes der Firma Stehli & Co.,

einem Mitglied des Frauenvereinvorstandes, einem Mitglied des Samaritervereinvorstandes und dem Ortspfarrer.

11. Differenzen im Pflegedienst:

Ergeben sich zwischen den Verpflegten und der Pflegerin irgendwelche Meinungsverschiedenheiten über die Art und den Umfang der Pflege, so sind dieselben der Kommission zur Entscheidung vorzulegen. Den Anordnungen der Kommission haben sich beide Teile zu fügen.

Obfelden, den 25. September 1919.

Namens der Krankenpflegekommission:

L. Hunger, Pfarrer.

Lina Vollenweider.

